

# RS Vwgh 1989/10/25 85/13/0055

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.1989

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §184 Abs1;

### Beachte

Besprechung in: AnwBl 1990/6, 341; ÖStZ 1990/11, 191;

### Rechtssatz

Es liegt im Wesen eines Sicherheitszuschlages, daß er nicht "berechnet" wird, sondern pauschal dem Umstand Rechnung trägt, daß das Abgabenermittlungsverfahren zur Annahme berechtigt, der AbgPfl habe nicht sämtliche Einnahmen erklärt. So gesehen soll mit Hilfe des Sicherheitszuschlages ein Schätzungsergebnis erreicht werden, das den tatsächlichen Verhältnissen möglichst nahekommt.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1985130055.X01

### Im RIS seit

25.10.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)